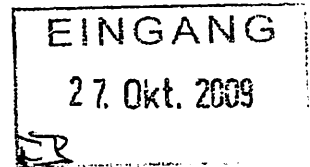


Abschrift

M 16227

Geschäftsnummer
3 L 3281/09.GI.A

VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



Beschluss

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn

sche Republik

, Staatsangehörigkeit: Iran, Islami-

Antragsteller,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Stephan Baier und Kollegen,
Allerheiligentor 2 - 4, 60311 Frankfurt/Main, - 245/09/43 vA -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge, Meisenbornweg 11, 35398 Gießen, - 5 368 870-439 -

Antragsgegnerin,

wegen Asylrechts - Eilverfahren (L)

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 3. Kammer - durch

Richter am VG Dr. Lorenz

als Einzelrichter am 26. Oktober 2009 beschlossen:

1. Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache untersagt, die Abschiebung des Antragstellers nach Griechenland anzuordnen.
2. Soweit bereits eine Abschiebungsanordnung erlassen und der zuständigen Ausländerbehörde übergeben wurde, wird der Antragsgegnerin aufgegeben, diesem mitzuteilen, dass eine Abschiebung des Antragstellers nach Griechenland bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache nicht durchgeführt werden darf.

3. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragsgegnerin zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe:

I.

Der 1984 geborene Antragsteller ist iranischer Staatsangehöriger.

Am 28.04.2009 stellte der Antragsteller Asylantrag bei der Außenstelle des Bundesamtes in Gießen. Am 18.05.2009 wurde der Antragsteller persönlich zu seinen Asylgründen angehört. Er räumte dabei auf Vorhalt aus der Verfahrensakte ein, dass er über Griechenland eingereist sei. Wegen des Ergebnisses der Anhörung im übrigen wird auf das Anhörungsprotokoll Bezug genommen.

Am 13.07.2009 richtete die Antragsgegnerin ein Ersuchen an Griechenland, es möge das Asylverfahren des Antragstellers entsprechend den Zuständigkeitsvorschriften der Dublin-II-Verordnung übernehmen. Eine Antwort hierauf erfolgte bislang nicht.

Am 13.10.2009 hat der Antragsteller um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht. Er macht u.a. geltend, der Ausschluss des Eilrechtsschutzes nach § 34a Abs. 2 AsylVfG greife im vorliegenden Falle nicht. Die Verfassungsmäßigkeit der Anwendung dieser Vorschrift im Kontext mit Dublin-II-Verfahren sei bereits anzuzweifeln. Jedenfalls drohe im Falle der Abschiebung nach Griechenland eine Entledigung des Schutzsuchenden ohne jede Prüfung der geltend gemachten Asylgründe. Die Kernanforderungen des Europäischen Gemeinschaftsrechts für Asylverfahren wären in Griechenland nicht gewahrt. Der Antragsteller beantragt,

der Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung bis zur Entscheidung in der Hauptsache vorläufig zu untersagen, die Abschiebung des Antragstellers nach Griechenland anzuordnen,

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag zurück zu weisen.

Der Antragsteller habe nicht substantiiert dargelegt, weshalb es ihm persönlich nicht möglich oder zumutbar sei, in Griechenland ein Schutzgesuch anzubringen.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Behördenvorgänge Bezug genommen.

II.

A. Der Antrag ist zulässig.

1. Er ist gemäß § 123 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – statthaft, weil ein vorrangiger Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO nicht in Betracht kommt (§ 123 Abs. 5 VwGO). Ein Verwaltungsakt, gegen den ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann und dessen aufschiebende Wirkung vom Gericht angeordnet werden könnte, liegt bislang

nicht vor. Der Bescheid, in dem die Abschiebung des Antragstellers nach Griechenland angeordnet wird, liegt zurzeit nur in einer Entwurfsfassung vor (Bescheidentwurf vom 29.09.2009). Jedenfalls fehlt es ausweislich der vorliegenden Unterlagen an der für die Wirksamkeit erforderlichen Zustellung (§ 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG -, § 31 Abs. 1 Satz 2 Asylverfahrensgesetz – AsylVfG -).

Dem Antragsteller kann auch nicht zugemutet werden, erst die Zustellung des Bescheids abzuwarten, weil angesichts der Regelungen in § 34a AsylVfG die Erlangung effektiven Rechtsschutzes vor Durchführung der Abschiebung dann wahrscheinlich nicht mehr rechtzeitig möglich wäre; vielmehr könnte die zuständige Behörde unmittelbar die Abschiebung des Antragstellers nach Griechenland anordnen. Dass dies auch vorliegend geplant ist, lässt sich der Behördenakte des Bundesamtes entnehmen (vgl. Vermerk des Sachbearbeiters vom 28.09.2009).

2. Der Zulässigkeit des Antrags steht auch § 34a Abs. 2 AsylVfG nicht entgegen. Hiernach darf die Abschiebung in den für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat, der - wie hier - auf dem Wege des § 27 a AsylVfG ermittelt worden ist, zwar nicht nach § 80 oder § 123 VwGO ausgesetzt werden; in verfassungskonformer Auslegung dieses Ausschlusses vorläufigen Rechtsschutzes kommt die vorläufige Untersagung der Abschiebung nach § 123 VwGO jedoch dann in Betracht, wenn eine die konkrete Schutzgewährung nach § 60 Aufenthaltsgesetz – AufenthG - in Zweifel ziehende Sachlage im für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat gegeben ist.

a. In seinem Urteil vom 14.05.1996 hat das Bundesverfassungsgericht (2 BvR 1938/93, 2 BvR 2315/93, BVerfGE 94, 49 ff) klargestellt, dass die Ausschlussregelung des § 34a Abs. 2 AsylVfG nur bei sinnentsprechender restriktiver Auslegung mit Art. 16a Abs. 2 Satz 3 Grundgesetz – GG – in Einklang steht. Aufgrund des mit Art. 16a Abs. 2 GG verfolgten Konzepts normativer Vergewisserung könne sich der Ausländer daher nicht mit Erfolg darauf berufen, dass in seinem Einzelfall die Verpflichtungen aus der Genfer Flüchtlingskonvention – GF – und der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht erfüllt würden. Eine Prüfung, ob der Zurückweisung oder sofortigen Rückverbringung in den Drittstaat ausnahmsweise Hinderungsgründe entgegenstünden, könne der Ausländer nur erreichen, wenn es sich aufgrund bestimmter Tatsachen aufdränge, dass er von einem der im normativen Vergewisserungskonzept nicht aufgefangenen Sonderfälle betroffen sei (BVerfG, Urteil vom 14.05.1996 – 2 BvR 1938/93 u.a., BVerfGE 94, 49).

b. Ohne Detailprüfung der dort aufgestellten Voraussetzungen hat das BVerfG nunmehr in mehreren weitgehend gleich lautenden Eilbeschlüssen (Beschl. v. 8.9.2009, 2 BvQ 56/09, juris; v. 23.9.2009, 2 BvQ 68/09; v. 9.10.2009, 2 BvQ 72/09) unter Bezugnahme auf die zur Situation in Griechenland vorliegenden Quellen jeweils die Vollziehung der Abschiebung von Antragstellern nach Griechenland vorläufig untersagt. Es hat dazu ausgeführt, die von den Antragstellern erhobene Verfassungsbeschwerde gebe Anlass zur Untersuchung, ob und gegebenenfalls welche Vorgaben das Grundgesetz in Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG und Art. 16a Abs. 2 Sätze 1 und 3 GG für die fachgerichtliche Prüfung der Grenzen des Konzepts der normativen Vergewisserung (vgl. BVerfGE 94, 49 <99 f.>) bei der Anwendung von § 34a Abs. 2 AsylVfG tref-

fe, wenn Gegenstand des Eilrechtsschutzantrags eine beabsichtigte Abschiebung in einen nach der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 zuständigen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften sei. Es ist danach nicht auszuschließen, dass das Prinzip der normativen Vergewisserung weitergehenden verfassungsrechtlichen Beschränkungen unterliegt, als ursprünglich angenommen.

c. Das Gericht führt in den Beschlüssen weiter aus, die Erfolgsaussichten der Verfassungsbeschwerde ließen sich in der Kürze der für die Entscheidung zur Verfügung stehenden Zeit nicht abschließend beurteilen, seien unter Berücksichtigung des umfassenden Vortrags der Antragsteller zur Situation von Asylantragstellern in Griechenland vor den Fachgerichten und in der Verfassungsbeschwerde nicht von vornherein offensichtlich zu verneinen. Allerdings seien sie angesichts des Umstands, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft durch den verfassungsändernden Gesetzgeber selbst zu sicheren Drittstaaten bestimmt worden seien (BVerfGE 94, 49 <88 f.>), die Vergewisserung hinsichtlich der Schutzgewährung damit durch den verfassungsändernden Gesetzgeber selbst erfolgt sei (vgl. BVerfGE 94, 49 <101>) und die Entscheidung nicht durch eine Rechtsverordnung nach § 26a Abs. 3 AsylVfG rückgängig gemacht werden könne, auch nicht offensichtlich zu bejahen.

d. Das Gericht nimmt damit allein Bezug auf die „Situation von Asylantragstellern in Griechenland“ und fordert im Gegensatz zur Auffassung der Antragsgegnerin keine konkrete Darstellung, dass es den Antragstellern persönlich nicht möglich oder zumutbar sei, in Griechenland ein Schutzgesuch anzubringen. Es fordert insbesondere auch nicht, dass der Antragsteller einen Sonderfall i.S.d. Urteils v. 14.5.1996 darlegt. Es genügt vielmehr die – auch im vorliegenden Fall ausführlich geschehene – Darlegung der Auskunftslage zur Situation von Asylantragstellern in Griechenland.

B. Der Antrag ist auch begründet.

1. Ein Anordnungsgrund liegt vor, weil die Antragsgegnerin ausweislich des Entscheidungsentwurfs vom 28.09.2009 die Abschiebung des Antragstellers nach Griechenland anzuordnen beabsichtigt und Aufenthalts beendende Maßnahmen unmittelbar – also ohne zeitlichen Spielraum für den Antragsteller – sich anschließen würden.

2. Auch ein Anordnungsanspruch liegt vor.

a. Aufgrund einer Folgenabwägung gelangte das BVerfG (Beschl. v. 8.9.2009, 2 BvQ 56/09, juris; v. 23.9.2009, 2 BvQ 68/09; v. 9.10.2009, 2 BvQ 72/09) in den zitierten Eilentscheidungen jeweils zur Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes. Es führt dazu aus:

„Bleibe dem Antragsteller der begehrte Erlass der einstweiligen Anordnung versagt, obsiegt er aber in der Hauptsache, könnten möglicherweise bereits eingetretene Rechtsbeeinträchtigungen nicht mehr verhindert oder rückgängig gemacht werden. So wäre bereits die Erreichbarkeit des Antragstellers in Griechenland für die Durchführung des Hauptsacheverfahrens nicht sichergestellt, sollte, wie von ihm, gestützt auf ernst zu nehmende Quellen, befürchtet, ihm in Griechenland eine Registrierung faktisch unmöglich sein und ihm die Obdachlosigkeit drohen. Die Nachteile, die entstünden, wenn die einstweilige Anordnung erginge, dem Antragsteller der Erfolg in der Hauptsache aber versagt bliebe,

wiegen dagegen hier weniger schwer. Insbesondere widerspricht die Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz im Überstellungsverfahren nicht gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland. Eine gemeinschaftsrechtliche Pflicht zum Ausschluss des vorläufigen Rechtsschutzes bei Überstellungen nach der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 besteht nicht. Vielmehr sieht das Gemeinschaftsrecht die Möglichkeit der Gewährung vorläufigen fachgerichtlichen Rechtsschutzes gegen Überstellungen an den zuständigen Mitgliedstaat nach deren Art. 19 Abs. 2 Satz 4 und Art. 20 Abs. 1 Buchstabe e Satz 4 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 selbst vor.“

Das Gericht geht davon aus, dass diese Folgenabwägung auch für die Entscheidung der Fachgerichte maßgeblich ist. Es besteht kein Anlass, einen Antragsteller in ein verfassungsgerichtliches Verfahren zu zwingen, wenn erkennbar ist, dass das BVerfG angesichts seines Vortrags dort im Eilverfahren seine Abschiebung einstweilig untersagen würde.

b. Demnach ist es für den Erlass einer einstweiligen Anordnung in diesem Zusammenhang ausreichend, wenn die Möglichkeit einer Rechtsverletzung, d.h. eines Ob-siegens aufgrund der vom BVerfG im Einzelnen zu entwickelnden Grundsätze nicht offensichtlich ausgeschlossen ist. Dies ist hier der Fall.

(1) Nach den Ausführungen des BVerfG und dem Vortrag des Antragstellers ist nicht auszuschließen, dass die vom Verfassungsgesetzgeber getroffene Drittstaatenregelung unter dem Gesichtspunkt der Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG und Art. 16a Abs. 2 Sätze 1 und 3 GG insoweit der Einschränkung bedarf, als Asylbewerber von der Bundesrepublik Deutschland derzeit nicht auf die Durchführung eines Asylverfahrens in Griechenland verwiesen werden dürfen, weil sich die für Asylantragsteller dort gegebene Situation sich nach der Prüfung durch den Verfassungsgesetzgeber in erheblicher Weise zu deren Nachteil verändert hat. Nach dem auf glaubhafte Quellen gestützten Vortrag des Antragstellers zur Situation von Asylantragstellern in Griechenland, dem die Antragstellerin inhaltlich keine gleichgewichtigen Stellungnahmen entgegen gehalten hat, kann nicht ausgeschlossen werden, dass ihm im Falle der Abschiebung nach Griechenland dort ein menschenrechtswidriges und europäisches Recht verletzendes Verfahren droht und ihm dort kein asylrechtliches Prüfungsverfahren offen steht, welches die Mindestnormen der Richtlinien 2005/85/EG vom 01.12.2005 sowie 2003/9/EG vom 27.01.2003 einhält.

(2) Ausweislich der vom Antragsteller angegebenen Erkenntnisquellen sowie diesen und weiteren dem Gericht vorliegenden Dokumente entspricht das Asylverfahren in Griechenland gegenwärtig nicht den zitierten Kernanforderungen. Die Situation von Asylantragstellern in Griechenland stellt sich demnach dar wie folgt:

Die drei EU-Asylrichtlinien wurden nicht in die Praxis umgesetzt. Weder die Richtlinie über die Aufnahmebedingungen noch die Richtlinien über die Anerkennungs Voraussetzungen für den Flüchtlingsschutz oder über das Asylverfahren finden Anwendung (vgl. Pro Asyl, Bericht vom 19.02.2009 „Zur aktuellen Situation von Asylsuchenden in Griechenland“). Vielmehr ist Griechenland als eines der Südosteuropäischen Länder mit Zugang zum Mittelmeer bereits seit Jahren einem steigenden Flüchtlingsstrom ausgesetzt, dem es eigenem Bekunden zufolge nicht gewachsen ist (vgl. nur Deut-

sche Welle vom 13.02.2009 <Rundfunkmeldung> „Die willkürliche Auslese – Griechenlands schikanöse Asylpolitik“; Frankfurter Rundschau vom 06.08.2008 „Täglich neue Flüchtlinge. Griechenland ist mit den Hilfesuchenden überfordert und fordert EU zum Handeln auf“; Frankfurter Rundschau vom 10.04.2008 „Null Chance auf Asyl in Griechenland. Flüchtlinge haben äußerst schlechte Karten / Hilfswerke fordern Abschiebestopp aus anderen EU-Staaten nach Athen“; NZZ vom 19.04.2008 „Die EU tut sich schwer mit der Asylpolitik. Griechenland in der Schusslinie – Symptom einer Systemkrise“). Diese Überforderung des Landes führt dazu, dass tausende Flüchtlinge überhaupt nicht als Asylsuchende registriert werden; lediglich einmal in der Woche können in Athen bei dem zuständigen Ausländerpolizeidirektorat Anträge auf Asyl gestellt beziehungsweise hierfür Termine in Empfang genommen werden. Zwischen 2000 und 3000 Menschen stellen sich hier an, die teilweise schon in der Nacht vorher vor Ort unter harten Bedingungen warten. Aufgrund der begrenzten Kapazitäten werden jedoch maximal 350 bis 400 Personen wöchentlich überhaupt zur Behörde vorgelassen. Die Auswahlkriterien hierbei sind undurchschaubar. Die schwierige Situation in der Warteschlange führt zu Spannungen und offensichtliche Härten für besonders schutzbedürftige Personen. Zuletzt kam es sogar zu zwei Todesfällen und einer schweren Verletzung (zu alledem: UNHCR an Verwaltungsgericht Hamburg vom 27.02.2009; Deutsche Welle, Rundfunkmeldung vom 13.02.2009, siehe oben; Pro Asyl, Bericht vom 19.02.2009, siehe oben; Schweizerisches Bundesamt für Migration, Bericht vom 05.01.2009, Ländermonitor 2009, Nr. 1). Während der übrigen Zeit bleibt den mit ihrem Anliegen erfolglosen Flüchtlingen häufig nur der Weg in die Obdachlosigkeit, weil nur mit einer Registrierung als Flüchtling wiederum die Anmeldung bei entsprechenden Aufnahmeeinrichtungen und die Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen möglich ist; solange kein abgestempelter Antrag vorgewiesen werden kann, ist man illegal. Wird man von der Polizei kontrolliert, droht zudem Inhaftierung. Die Unterbringungen in Haft finden zu überwiegend menschenunwürdigen Bedingungen statt. Selbst unbegleitete Minderjährige müssen zum Teil ihr Dasein in Parks fristen oder Inhaftierung befürchten (vgl. UNHCR an RA Fränkel vom 17.04.2009; UNHCR an VG Hamburg vom 27.02.2009; Pro Asyl, Bericht vom 19.02.2009, siehe oben; Schweizerisches Bundesamt für Migration vom 05.01.2009, siehe oben; Deutsche Welle vom 13.02.2009, siehe oben; Frankfurter Rundschau vom 06.08.2008, siehe oben).

Bei den aufgrund der Dublin-Abkommen zurückgeschobenen Flüchtlingen aus anderen EU-Ländern sieht die Lage kaum besser aus. Die Anhörungen werden überwiegend ohne Dolmetscher durchgeführt. Wenn überhaupt, so wird eine „sprachkundige Person“ (Zitat aus dem Schreiben des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge an das VG Frankfurt/Main vom 05.01.2009) hinzugezogen, bei der es sich jedoch um einen arabisch sprechenden Menschen am anderen Ende einer Telefonleitung für einen irakischen Flüchtling oder eine wenige Brocken Englisch beherrschende Person für einen Iranerin handeln kann. Auch finden die Befragungen nicht in vertraulicher Atmosphäre, sondern in der Nähe anderer Flüchtlinge statt (Pro Asyl, Bericht vom 19.02.2009, siehe oben). Zwar existiert ein UNHCR-Faltblatt in den fünf Sprachen arabisch, türkisch, persisch, englisch und französisch, das aber nach den Ergebnissen einer Untersuchung von Human Rights Watch meist nicht an die Flüchtlinge verteilt wird; dasselbe berichten amnesty international und das Ecumenical Refu-

gee Program (vgl. Pro Asyl, Bericht vom 19.02.2009, siehe oben). Teilweise müssen auch die überstellten Dublin-Fälle sich bei der Behörde in Athen melden und sich dort binnen 5 Tagen registrieren lassen (Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern an Petitionsausschuss vom 13.01.2009; auch Bundesamt an VG Frankfurt/Main vom 05.01.2009; vgl. zudem Pro Asyl, Bericht vom 19.02.2009), was angesichts der oben beschriebenen dortigen Verhältnisse einem unmöglichen Unterfangen gleichkommt.

Zu all diesen äußerst bedenklichen äußeren Bedingungen des Asylverfahrens in Griechenland kommt die schlechte Qualität der Entscheidungen hinzu. Die Anerkennungsquote in der ersten Instanz liegt vernachlässigbar bei 0,03 %; in der Berufungsinstanz lag sie zuletzt zwar bei 11 %, diese Entscheidungen betrafen jedoch überwiegend irakische Christen, deren Asylanträge bereits seit Jahren anhängig waren (hierzu: UNHCR an RA Fränkel vom 17.04.2009 und an VG Hamburg vom 27.02.2009; Pro Asyl, Bericht vom 19.02.2009, siehe oben). Die Qualität der Anhörungen, die in Großraumbüros ohne Vertraulichkeit durchgeführt werden, lässt zu wünschen übrig; die angebliche durchschnittliche Dauer von 20 Minuten je Anhörung werde in Wahrheit meist deutlich unterschritten, berichten Anwälte. Die Entscheidungen selbst ließen eine Auseinandersetzung mit den Asylgründen häufig vermissen, es finde keine Auseinandersetzung mit den Fakten statt. Nach Auffassung einer Asylrechtsexpertin handele es sich bei der ersten Instanz um eine reine Registrierungsinstanz (Pro Asyl, Bericht vom 19.02.2009, siehe oben).

Schließlich sind auch die Bedingungen, unter denen die Flüchtlinge während der Dauer des Verfahrens leben müssen, nicht akzeptabel. Zurzeit hat Griechenland keine Kapazitäten, eine größere Anzahl von Asylsuchenden in Aufnahmezentren aufzunehmen, die vom Staat oder von nicht-staatlichen Akteuren geleitet werden. Es stehen nicht genügend Plätze zur Unterbringung aller Asylsuchenden, die eine solche benötigen, zur Verfügung. Die Chancen für neu ankommende Asylsuchende, eine Unterkunft bereitgestellt zu bekommen, die den Standards der Aufnahmerichtlinie entspreche, sind daher extrem beschränkt (UNHCR an VG Frankfurt/Main vom 10.01.2008).

Der Leiter des griechischen Büros des UN-Flüchtlingshochkommissariats hat bereits die Schließung eines restlos überfüllten Flüchtlingslagers (Unterbringung von mehr als 390 Personen statt vorgesehener 120) auf der griechischen Insel Samos gefordert. Männer, Frauen und Kinder schliefen auf dem Boden, überall gebe es Mäuse, die Toiletten liefen über und jederzeit könnten Krankheiten wie Cholera ausbrechen. Im Übrigen gebe es in den überfüllten Auffanglagern keineswegs ausreichende Rechtsberatung, auch an Übersetzern mangle es (Bericht der BZ vom 29.01.2008; der NZZ vom 5.10.2007; dpa-Bericht vom 17.10.2007). Laut Pro Asyl (Bericht vom Oktober 2007 "The truth may be bitter, but it must be told") hat sich bereits im Juni 2007 eine Delegation des Europaparlaments über das Lager in Samos entsetzt gezeigt: "Generell lassen sich die Bedingungen als schmutzig, erbärmlich und unmenschlich beschreiben." Weiter führt Pro Asyl aus, die meisten der im ganzen Land vorhandenen 740 Unterkunftsplätze verfügten nicht einmal über minimale Standards, auch sei der Zugang zu medizinischer Versorgung und Schulbildung nicht ausreichend gewährleistet. Als Folge des Mangels an Unterkünften und sozialer Versor-

gung blieben in Griechenland Asylsuchende auch während des laufenden Verfahrens vielfach obdachlos und ohne jede soziale Unterstützung. Das Athener Innenministerium hat eingeräumt, dass Griechenland nicht genug Auffanglager für die wachsende Zahl der Asylsuchenden hat (Frankfurter Rundschau vom 10.04.2008, siehe oben). Zudem berichteten Hilfsorganisationen von schweren Misshandlungen.

Diesbezüglich hat auch Pro Asyl in seinem Bericht vom Oktober 2007, in dem es Menschenrechtsverletzungen dokumentiert, der griechischen Küstenwache schwere Misshandlungen von Flüchtlingen vorgeworfen. Bei Besuchen in drei Abschiebelagern in der Ägäis hätten zahlreiche Insassen von Schlägen berichtet, andere seien von der Küstenwache auf unbewohnten Inseln ausgesetzt oder auf offener See ihrem Schicksal überlassen worden. Ein Flüchtling habe von einer Scheinhinrichtung berichtet; zuvor sei er auf der Insel Chios gefoltert worden. Ferner berichtet Pro Asyl von Regelinhaftierungen - auch Minderjähriger. In der Haft sei es für die Insassen in der Regel nicht möglich, ihre Rechte wahrzunehmen. Sie würden nicht einmal über ihre Rechte informiert. Professionelle Dolmetscher gebe es nicht. Häufig werde den Inhaftierten tagelang der Hofgang verweigert. Auch bei der Entlassung würde die versäumte Information und Rechtshilfe nicht nachgeholt. Den Betroffenen werde ein Dokument in griechischer Sprache ausgehändigt, worin sie aufgefordert würden, das Land innerhalb von dreißig Tagen zu verlassen. Nach der Weiterreise nach Athen drohe häufig Obdachlosigkeit, und zwar auch dann, wenn Asylantrag gestellt werde. Zwar sollten Asylsuchende eine sog. "pink card" (Rosa Karte) ausgestellt bekommen, dies geschehe jedoch häufig mit einer erheblichen Zeitverzögerung von einem Monat (zu alledem: Pro Asyl, Presseerklärung vom 29.10.2007, „Griechenland: Flüchtlinge werden Opfer von Misshandlungen und Rechtlosigkeit“).

Der UNHCR empfiehlt daher inzwischen und bis heute, dass Regierungen von der Rücküberstellung Asylsuchender nach Griechenland unter der Dublin-II-Verordnung Abstand nehmen und vom Selbsteintrittsrecht des Artikel 3 Abs. 2 der Dublin-II-Verordnung Gebrauch machen sollen (UNHCR-Positionspapier zur Überstellung von Asylsuchenden nach Griechenland vom 15.04.2008; zuletzt UNHCR an RA Fränkel vom 17.04.2009 und an VG Hamburg vom 27.02.2009, siehe oben).

Insbesondere wäre die Erfüllung der Anforderungen hinsichtlich der Aufnahme bzw. Registrierung des Asylantrags gemäß Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 2005/85/EG, der Erteilung von Informationen gemäß Art. 5 der Richtlinie 2003/9/EG und Art. 23 der Richtlinie 2005/85/EG, der Hinzuziehung eines Dolmetschers Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie 2005/85/EG bzw. eines Rechtsbeistands gemäß Art. 15, 16 der Richtlinie 2005/85/EG und Art. 21 der Richtlinie 2003/9/EG, und insbesondere hinsichtlich der Unterbringung sowie medizinischen und sozialen Versorgung gemäß Art. 23 GFK und Art. 13 bis 15 der Richtlinie 2003/9/EG nicht hinreichend sicher gewährleistet. Wegen dieser Defizite besteht zudem die erhebliche Gefahr einer weiteren Abschiebung des Antragstellers ohne hinreichende sachliche Prüfung seines Schutzbegehrens (Kettenabschiebung).

Die Antragsgegnerin hat nicht dargelegt, dass diese Darstellungen unzutreffend oder zwischenzeitlich überholt wären.

C. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO; die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83b AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Dr. Lorenz
.....

ausgefertigt:

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle